

Studieren mit nicht-sichtbaren Behinderungen in den USA

Prof. Dr. Gisela Hermes

Vortrag im Rahmen der Tagung: „Studieren mit nicht-sichtbaren Behinderungen“ Fachtagung der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) des Deutschen Studentenwerks vom 9. bis 10. November 2011 in Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem Sie sich gestern bereits umfassend mit der Frage der Nachteilsausgleiche für Studierende mit nicht-sichtbaren Behinderungen an deutschen Hochschulen befasst haben, möchte ich heute gemeinsam mit Ihnen einen Blick über den Ozean in ein Land werfen, das bereits in den 1970er Jahren sehr weit reichende Rehabilitations- und Antidiskriminierungsgesetze verabschiedet hat, die auch die Chancengleichheit beeinträchtigter Menschen beim Studium mit einschließen. Es handelt sich um die USA. Amerikanische Universitäten verfügen über sehr umfassende Erfahrungen mit der Gleichstellung und Unterstützung beeinträchtigter Studierender und sind in diesem Bereich wesentlich weiter entwickelt als deutsche Hochschulen. Bisher unerforscht ist die Frage, inwieweit die umfassenden US-amerikanischen Lösungsansätze zur Unterstützung von Studierenden mit Beeinträchtigung auf deutsche Hochschulen übertragbar sind.

Deshalb führte ich im Winter 2010/2011 eine Studie zur Situation von Studierenden mit Beeinträchtigung an acht amerikanischen Hochschulen in Oregon und Kalifornien durch, zwei Bundesstaaten, in denen sich sehr schon in den 1970er Jahren eine aktive politische Behindertenbewegung ausgebildet hat, die starken Einfluss auf die Entwicklung der Behindertenpolitik und die gleichberechtigte Ausgestaltung von Hochschulangeboten hatte.

Ziel der Untersuchung war herauszufinden, welche Unterstützungsmöglichkeiten für behinderte Studierende an ausgewählten amerikanischen Hochschulen zu finden sind und welche Faktoren die Gestaltung der Angebote bestimmen, um zu prüfen, inwieweit amerikanische Lösungsansätze auf deutsche Hochschulen übertragbar sind. Die Untersuchung befasst sich nicht mit speziellen Zielgruppen sondern mit allen - also mit sichtbar und nicht-sichtbar beeinträchtigten Studierenden. Der Fokus meines heutigen Vortrags soll jedoch auf der Gruppe von Studierenden mit nicht-sichtbaren Beeinträchtigungen liegen.

Im Rahmen eines mehrwöchigen Aufenthaltes an der Westküste der USA führte ich an acht Hochschulen unterschiedlicher Größe und finanzieller Ausstattung (3 private und 5 staatliche Einrichtungen) Literaturrecherchen und qualitative Interviews mit Direktorinnen und Direktoren der dortigen Disabled Student Services durch. Die Interviews wurden anschließend transkribiert,

kodiert und die Aussagen in einem Quervergleich gegenüber gestellt. Im Folgenden stelle ich Ihnen die zentralen Untersuchungsergebnisse vor.

Rechtliche Grundlagen

Die wichtigsten Bundesgesetze hinsichtlich eines Benachteiligungsverbot für Studierende mit Beeinträchtigung in den USA sind der *Rehabilitation Act* von 1973, der *Americans with Disabilities Act (ADA)* von 1990 und der das ADA ergänzende ADA Amendments Act aus dem Jahr 2008. Der Paragraph 504 des *Rehabilitation Act* sieht vor, dass niemand aufgrund seiner Behinderung von der gleichberechtigten Teilhabe an einer Aktivität, die von der Bundesregierung finanziell unterstützt wird, ausgeschlossen oder dabei benachteiligt werden darf. Ergänzt und erweitert werden diese Regelungen durch den Americans with Disabilities Act, der regionale Behörden umfasst, private Einrichtungen mit einschließt und sich zudem auf die Bereiche Arbeit, Transport und Bildung erstreckt. Diese Gesetze regeln auch verschiedene Ebenen des gleichberechtigten Zugangs beeinträchtigter Menschen zu Bildungsangeboten. Als grundlegende Prinzipien dieser Rechtsvorschriften sind die Nichtdiskriminierung und die Unterstützung der Teilhabe an allen existierenden Programmen formuliert. Für den Bildungsbereich wird festgelegt, dass kein „ansonsten qualifizierter“ Student wegen seiner Beeinträchtigung von der Teilhabe an einem weiterführenden Bildungsprogramm oder von einer Aktivität ausgeschlossen werden darf. Ihm dürfen die Leistungen eines Programms nicht verweigert und er darf auch nicht auf andere Weise zum Subjekt von Diskriminierungen gemacht werden.

Laut Section 504 des Rehabilitation Act sind alle Hochschulen dazu verpflichtet, einen Gleichstellungsbeauftragten anzustellen, der die Einhaltung des Gesetzes überwacht. Neben der Umsetzung von Barrierefreiheit müssen Hochschulen Unterstützungsangebote und Nachteilsausgleiche für Studierende mit Beeinträchtigung anzubieten, die von Fachpersonal in einer eigens hierfür zu schaffenden Disabled Student Service Büros koordiniert werden. Die angebotene Unterstützung soll sich grundsätzlich an den individuellen Bedarfen der behinderten Studierenden orientieren und kann nicht unter Kostenvorbehalt gestellt werden, d.h. dass die Kosten kein Grund für die Ablehnung einer erforderlichen Anpassung bzw. Hilfe sein können. Im Unterschied zu Deutschland ist der Rechtsanspruch auf gleichberechtigten Zugang zu Bildung und hiermit verbundene Unterstützungsleistungen in den USA individuell einklagbar.

Wer gilt als behindert?

Die Behinderungsdefinition des ADA stammt aus dem Jahr 1990 und ist dementsprechend veraltet, da sie sich am früheren Behinderungsverständnis der WHO – dem individuumzentrierten

Ursache-Folgen-Model der ICIDH aus dem Jahr 1980 - orientiert. Im ADA wird festgelegt, dass eine Person dann als behindert bezeichnet werden kann, wenn sie eine physische oder mentale Beeinträchtigung hat, die eine oder mehrere zentrale Lebensaktivitäten einschränkt, wie beispielsweise für sich selbst sorgen, manuelle Aufgaben erfüllen, laufen, sehen, hören, sprechen, atmen, lernen und arbeiten. Diese Definition schließt auch Menschen mit einer großen Bandbreite an nicht sichtbaren Behinderungen ein (vgl. AHEAD, o.J.). Ein Student ist demzufolge in seinen Bildungsmöglichkeiten eingeschränkt, wenn eine Beeinträchtigung ihn daran hindert, ohne zusätzliche Nachteilsausgleiche oder Unterstützungsangebote in vollem Umfang von Kursen, Aktivitäten, oder von der Hochschule angebotenen Dienstleistungen zu profitieren (vgl. ebd.). Winick & Gomez (2008) stellen fest, dass die Hochschulen zwar verpflichtet sind, angemessene Unterstützungen für behinderte Studenten anzubieten, aber der Gestaltungsspielraum sehr groß ist und unterschiedlich genutzt wird. „Allein der Behindertenbegriff ist sehr dehnbar. Gehört ein Studierender mit leichter Lese- und Rechtsschreibschwäche schon dazu oder nicht?“ (Vgl. Winick & Gomez 2008).

Bereits seit den 1970er Jahren wird Kritik am medizinischen Paradigma geäußert und der vorherrschenden individuellen Sichtweise von Behinderung eine soziale Betrachtung entgegengesetzt. Kroeger und Schuck beschreiben diese und daraus entstehende Anforderungen an Hochschulen wie folgt:

„Disability cannot be defined simply by functional capabilities or occupational skills. A comprehensive understanding of disability requires us to examine the architectural, institutional, informational, and attitudinal environments that disabled people encounter. Higher education must examine its disability-related services, policies, practices and activities to ensure that it incorporates this new definition into the institutional culture. (Kroeger and Schuck, 1993)

Mehrere der befragten Experten äußern sich im Gespräch zu ihrer Sichtweise auf Beeinträchtigungen. An drei der acht besuchten Hochschulen wird das soziale Modell von Behinderung bevorzugt, d.h. behinderte Studierende werden nicht als krank oder gestört betrachtet, sondern als Menschen, die insbesondere durch vorherrschende Strukturen benachteiligt werden. So ist die Leiterin des Disabled Student Service Büros einer großen staatlichen Universität der Auffassung, dass Studierende mit einer Lernschwierigkeit nicht weniger intelligent seien als andere, sondern andere Wege nutzen. Sie beschreibt ihre Sicht mit folgenden Worten:

„Manche Studenten haben einen sehr hohen Intelligenzlevel, aber das Lernen funktioniert anders als bei anderen Menschen. Der Denkprozess folgt manchmal einem anderen Weg. Wenn man mit einem Boot einen Fluss befährt und an einen Damm kommt, dann

muss man das Boot aus dem Wasser heben und es auf einem anderen Weg um den Damm herum tragen, um zum Ziel zu kommen." (Interview Frau A.)

Die unterschiedlichen Wege zum Wissenserwerb sollten aus ihrer Sicht bereits bei der Gestaltung der Lehre von Dozenten berücksichtigt werden um Nachteile zu vermeiden.

Anzahl der als behindert registrierten Studierenden

Anzahl registrierter behinderter Studierender		
Besuchte Hochschule	Anzahl Stud.	Unterstützte beh. Stud.
Staatliche Hochschulen		
■ S 4	36.000	850 (2,7%)
■ S 3	31.000	800 (2,6%)
■ S 1	27.000	900 (3,3%)
■ S 2	17.000	500 (3,0%)
■ S 5	9.600	450 (4,7%)
Private Hochschulen		
■ P 1	15.000	1300 (8,7%)
■ P 2	3.500	95 (2,7%)
■ P 3	1.500	165 (11,0%)

Tabelle 1: erstellt von G. Hermes

Ein Vergleich der Anzahl an registrierten beeinträchtigten Studierenden, die Nachteilsausgleiche in Anspruch nehmen, zeigt Unterschiede zwischen den einzelnen Einrichtungen: Während die Prozentzahl dieser Studierenden an den fünf staatlichen Universitäten zwischen 2,6 und 4,7 % liegt, geben zwei der drei privaten Hochschulen wesentliche höhere Zahlen an. An der kleinsten privaten Universität liegt die Zahl bei 11 % und an der großen privaten Eliteuniversität bei 8,7 %. Beide Hochschulen bieten besondere Serviceleistungen wie beispielsweise „One-to-one coaching“ und Kostenübernahme der teuren medizinischen Gutachten für Studierende mit nicht sichtbaren Beeinträchtigungen an.

An allen befragten Hochschulen stellen Studierende mit Lernbeeinträchtigung die größte Gruppe der im Disability Office registrierten Studierenden dar (Mittelwert ca. über 30%), gefolgt von der Gruppe der psychisch erkrankten Menschen (ca. 30 %). Die übrigen 40% setzen sich aus Studierenden mit chronischen Erkrankungen, Körper- und Sinnesbehinderungen zusammen.

In der vorliegenden Fachliteratur zur Situation an US-amerikanischen Hochschulen wird ein dramatischer Zuwachs an Studierenden mit Lernbeeinträchtigungen und psychischen Erkrankungen festgestellt. Schätzungen aus dem Jahr 2008 zufolge sind 4-5% der Studierenden im Bereich des Lernens beeinträchtigt (vgl. Spencer & Romero 2008, S. 145). Der Anstieg von Lernbeeinträchtigungen wird auch durch die Interviewpartnerinnen und -partner bestätigt. So wird vermutet, dass viele dieser Studierenden bereits als Schüler in einer Regelschule von Lehrern als beeinträchtigt identifiziert wurden und dann entsprechende Unterstützungen erhielten, die sie später auch an der Hochschule einfordern. Zudem erlangen immer mehr behinderte Jugendliche einen höheren Bildungsabschluss und studieren, da das Schulsystem unterstützender und durchlässiger geworden ist. Eine weitere Erklärung für den Anstieg dieser Form der Beeinträchtigung an Hochschulen wird in dem hohen, kaum zu bewältigenden workload und den hohen Leseanforderungen insbesondere an privaten Elitehochschulen gesehen. Diese Bedingungen führen bei vielen vorher nicht auffällig gewordenen jungen Menschen zu der erstmaligen Diagnose einer Lernbeeinträchtigung.

Zu den Menschen mit Lernbeeinträchtigungen gehören auch Studierende mit Asperger Autismus, die an allen acht befragten Hochschulen in steigender Zahl zu finden sind. An zwei großen staatlichen Hochschulen werden spezielle Gruppenprogramme zur Schulung sozialer Kompetenzen für die jeweils über 40 vom Asperger Syndrom betroffenen Studierenden angeboten. In den vergangenen 20 Jahren wurden 10mal so viele Studenten mit dieser Form der Beeinträchtigung identifiziert. Zurückzuführen ist dieser Anstieg aus Sicht eines Experten auf neue Diagnosemöglichkeiten und einen verbesserten Zugang zu den Problemen von autistischen Menschen.

Auch psychische Beeinträchtigungen werden vermehrt bei Studierenden diagnostiziert, insbesondere steigt die Zahl depressiver Studentinnen und Studenten an (vgl. Winick & Gomez 2008). Jedoch identifizieren die Interviewpartner nicht einen generellen Anstieg dieser Erkrankungen unter jungen Menschen sondern sehen als Grund für die häufigere Diagnose psychischer Erkrankungen an den Hochschulen eine Abnahme der Stigmatisierung und verbesserte medikamentöse Behandlungen, die den Betroffenen ermöglichen an Bildung teilzuhaben und ein Studium zu bewältigen.

A) Welche Unterstützungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Studienbedingungen von Studierenden mit nicht-sichtbarer Beeinträchtigung finden sich an ausgewählten US-amerikanischen Hochschulen?

Laut ADA ist grundsätzlich jeder „ansonsten qualifizierte“ Studierende mit einer Beeinträchtigung, der Hilfe beim Studium benötigt unterstützungsberechtigt. Im Unterschied zur Schulzeit,

in der die Lehrer für die Identifikation von Kindern mit Beeinträchtigung und der Organisation benötigter Unterstützungsleistungen verantwortlich sind, müssen Studierende an den Hochschulen selbst aktiv werden, um Nachteilsausgleiche zu erhalten, d.h. sie müssen sich selbst als behindert identifizieren und an das Servicebüro wenden.

Das Prozedere

Das Prozedere zum Erhalt von Nachteilsausgleichen ist an allen befragten Hochschulen gleich: Zunächst stellt der Studierende einen Antrag auf Unterstützung an den Disabled Student Service und weist seine Beeinträchtigung nach. Über die Frage, in welcher Form diese belegt werden muss, finden sich kontroverse Diskussionen und in der Praxis sind unterschiedliche Handhabungen festzustellen. Zwar schreibt das ADA nicht vor, dass ein Antragsteller ein medizinisches Gutachten vorweisen muss, dennoch wird dieses von sechs der acht untersuchten Hochschulen immer dann verlangt, wenn eine nicht-sichtbare Beeinträchtigung vorliegt. Begründet wird das sozial benachteiligende Verfahren (die Kosten eines Gutachtens liegen bei ca. 2000 Dollar) mit der Notwendigkeit für die Hochschule „zumindest ein paar Richtlinien zu erhalten“ (Interview Frau I.), um Missbrauch vorzubeugen. Gerade in Zeiten immenser staatlicher Mittelkürzungen besteht die Befürchtung von Seiten der Hochschulleitungen, die hohe Zahl an Anfragen, die sie bei Nichteinforderung von Gutachten erwarten, nicht mehr bewältigen zu können. Aus Sicht einer befragten Expertin bietet ein medizinisches Gutachten jedoch auch eine wichtige fachliche Handlungsgrundlage für die Berater, da es klärt, in welcher Weise jemand funktionell eingeschränkt ist, z.B. wie sich eine verlangsamte Lesefähigkeit auf das Lesen auswirkt und welche Hilfen er möglicherweise benötigt. Dagegen sieht ein langjährig tätiger Berater die Praxis, ein medizinisches Gutachten als Grundlage für die Gewährung von Unterstützung zu verlangen, als illegales Vorgehen, das aus seiner Sicht keiner rechtlichen Prüfung standhalten würde. Auch bei einem nicht sichtbar behinderten Studierenden stellt sich nach seiner Erfahrung durch ein Gespräch über konkrete Alltagserfahrungen schnell heraus, ob eine Beeinträchtigung vorliegt oder nicht. Ein Gutachten solle lediglich im Unsicherheits- oder Streitfall eingefordert werden.

Nach der Beantragung einer Unterstützung erarbeiten der Berater und der Studierende gemeinsam einen detaillierten Unterstützungsplan. Betont wird die Notwendigkeit, individuelle Lösungen zu finden. Eine Beraterin formuliert dieses Anliegen so:

„Wenn ich fünf Studenten mit Dyslexia sehe, dann biete ich ihnen ganz unterschiedliche Hilfen an, die sich nach ihren individuellen Bedürfnissen richtet und keine fertigen Unterstützungspakete. Eine Beeinträchtigung hat auf verschiedene Leute unterschiedliche

Auswirkungen und deshalb kann man auch nicht dieselben Unterstützungen anbieten. Wir haben keine Küchenrezepte vorrätig, sondern schauen individuell." (Interview Frau I.)

Wenn die notwendigen Hilfen identifiziert sind, wird im nächsten Schritt ein Unterstützungsplan erstellt. Dieser wird ohne Angabe einer Diagnose entweder vom Disabled Student Service oder vom Studierenden an die DozentInnen weitergeleitet. Die Entscheidung, ob Lehrende diese Information erhalten liegt jedoch in der Hand des beeinträchtigten Menschen. Der Lehrende erfährt lediglich, welche individuellen Anpassungen für den Studierenden empfohlen werden und ist nach Erhalt des Schreibens dazu verpflichtet, diese vorzunehmen. Hat er Fragen oder den Eindruck, durch die Anpassung würden die Inhalte oder akademischen Leistungen grundlegend verändert, kann er sich zur Rücksprache an das Servicebüro wenden. Er muss grundsätzlich mit der Anpassung einverstanden sein, und manchmal ist eine gemeinsame Klärung notwendig, wie in folgendem Beispiel erläutert wird:

„Ein Student eines Schreibkurses wollte einen Korrekturleser für sein Abschlusspapier haben und es musste geklärt werden, was genau die Aufgabe eines Korrekturlesers ist (Unterstützung bei grammatikalischen Fragen, bei Rechtschreibung oder Schreibstil). Es wurde dann vom gesamten Department beschlossen, dass der Einsatz eines Korrekturlesers in diesem Fall nicht akzeptabel sei, da das Abschlusspapier in einem Schreibkurs von der Person selbst erstellt werden muss.“ (Interview Frau H.)

Bei Verweigerung benötigter Nachteilsausgleiche durch den Disabled Student Service oder einen Lehrenden kann der Studierende Beschwerde oder auch Klage einreichen. Die Beschwerde wird zunächst durch das Office of Civil Rights (OCR) geprüft. Dieses befasst sich laut Aussage zweier Experten in der Folge nicht nur mit der verweigerten Unterstützung sondern mit der gesamten Unterstützungspraxis des Disabled Student Services. Eine erfolgreiche Klage führt in der Regel zu hohen Schadensersatzzahlungen durch die betroffene Hochschule.

Übliche Angebote für Studierende mit nicht-sichtbaren Beeinträchtigungen sind: Alternative Prüfungsarrangements wie Zeitverlängerung, Abnahme des Testes in einem separaten Raum, Vorlesen des Testes, den Test durch eine Schreibkraft aufschreiben lassen, Ausstattung der Hochschule mit technischem Equipment wie PCs mit spezieller Software für Spracherkennung, Braille etc., Gebärdensprachdolmetscher, Schriftdolmetscher oder Mitschreibkraft, Konvertierung von Material/Texten in ein alternatives Format (z.B. Brailleschrift, Großschrift, auf CD), frühere Einschreibemöglichkeit in Kurse (z.B. um behinderungsbedingte Bedarfe rechtzeitig zu erfüllen), alternative Aufgabenformen (z.B. mündlicher statt schriftlicher Test), wobei gesichert sein muss, dass das Kursergebnis auch auf diesem Wege erreicht werden kann. Weitere Maß-

nahmen sind Zeitverlängerung bei Hausaufgaben oder auch die Erlaubnis, Veranstaltungen aufzuzeichnen.

Beispiel:

Funktionseinschränkung: Studierende hat Probleme mit geschriebenem Text

Mögliche Anpassungen (Kombination mehrerer Leistungen ist möglich):

- Mitschreibekraft
- Aufnahmegerät für Lehrveranstaltungen
- smart pen
- Schreibkraft für schriftliche Tests
- Benutzung eines Rechners unter Aufsicht
- Digitalisierte Unterrichtsmaterialien (werden durch ein Spezialprogramm am PC vorgelesen)

Das individuelle Coaching, das der Entwicklung von Studien- und Zeitmanagementstrategien dient, wird als sehr hilfreiches und effektives Angebot zur Unterstützung von Studierenden mit Lernbeeinträchtigungen gesehen. Da dieses Angebot sehr personalintensiv ist, kann es aus Kostengründen nicht an allen Hochschulen durchgeführt werden.

Zwei Experten von Hochschulen mit einer hohen Anzahl gehörloser Studierender berichten über den immer seltener werdenden Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern und einer gleichzeitigen Zunahme des Schriftdolmetschens. Den Grund für diese Entwicklung sehen sie zum einen in der Tatsache, dass sich verstärkt hörgeschädigte Kriegsveteranen einschreiben, die keine Gebärdensprache beherrschen. Zum anderen bevorzugen auch gehörlose Studierende mit Gebärdensprachkenntnissen immer häufiger Schriftdolmetscher da die aktuelle Diskussion hierdurch in gesprochenem Englisch mit verfolgt werden kann und zum anderem nach der Sitzung gut nutzbare Mitschriften vorliegen.

Während die beiden kleinsten der untersuchten Hochschulen keine internen Möglichkeiten zur behindertengerechten Adaption von Material haben und sich diese Hilfe extern einkaufen müssen, gibt es an den sechs anderen Universitäten eigene Büros zur Konvertierung von Materialien in alternative Formate. Eines der größten Probleme in der Unterstützung beeinträchtigter Studierender, das von allen befragten Experten benannt wird, ist das rechtzeitige Konvertieren von benötigten Unterrichtsmaterialien. Lehrende geben die von ihnen verwendeten Bücher und Texte meist zu spät im Disabled Student Service ab. Da das Konvertieren zeitintensiv ist und die Hochschule gleichzeitig für mehrere Studierende arbeitet, dauert es oft mehrere Wochen, bis die Texte zur Verfügung gestellt werden können. Die große Bandbreite an Herausforderungen für den Konvertierungsservice wird durch folgende Aufzählung illustriert:

„Eine Doktorandin, die 30 Textbücher im elektronischen Format auf Hebräisch benötigt, ein Musikstudent, dem die Noten in Braille vorliegen müssen oder der Architekturstudent, der an dreidimensionalen Modellen lernt.“ (Interview Herr D.)

Erhalten die Studenten ihre Materialien nicht rechtzeitig, dann können sie ihren Kurs nicht erfolgreich durchführen und sind benachteiligt. Da keine nationale Datenbank zum Austausch besteht muss jede Universität die Studienmaterialien für behinderte Studierende selbst konvertieren oder andere Lösungen finden. Ungeklärte Copyright-Fragen verhindern zudem, dass die Hochschulen bereits adaptierte Materialien untereinander austauschen können. Die Entwicklungen, dass immer mehr Bücher auch auf CD herausgegeben werden und die Tatsache, dass Lehrende ihre Materialien immer häufiger online zur Verfügung stellen, werden als eine Entlastung für die Disabled Student Services betrachtet.

Universal design in der Lehre

In den letzten Jahren gab es laut Spencer und Romero an den Hochschulen eine extreme Zunahme in Bezug auf die Diversityaspekte Herkunft, Ethnizität, Muttersprache, sozioökonomischem Status, physischen Beeinträchtigungen und Beeinträchtigungen beim Lernen. Die Autoren sehen in der Anwendung von Universal Design Lernprinzipien die Möglichkeit, alle Lernenden in ihren Bedürfnissen zu unterstützen (vgl. Spencer & Romero, 2008). Diese Sichtweise findet sich auch bei vier der befragten Experten wieder. Da Studierende sehr unterschiedliche Zugänge zur Erfassung und Verarbeitung von Wissen haben, wird die dringende Notwendigkeit gesehen, Lehrende in universellen Kommunikationsmöglichkeiten zu schulen, um sie in die Lage zu versetzen, auf unterschiedliche Kommunikationsstile einzugehen. Von einem Lehrstil, der unterschiedliche Sinne anspricht, profitieren alle Studierenden, aber behinderte Studierende sind in besonders hohem Maße auf ein Universal Design in der Lehre (UDL) angewiesen. Es wird die Vorstellung geäußert, dass der Bedarf an individuellen Hilfen durch einen flächendeckender Einsatz von UDL in vielen Fällen überflüssig würde.

An mehreren Hochschulen hat der Umgestaltungsprozess der Lehre bereits begonnen. So werden die Fakultäten einer privaten Hochschule im Rahmen zahlreicher Konsultationen und Veranstaltungen über die Möglichkeiten für behinderte Menschen informiert um langfristig das Universal Design in Learning an der Universität zu verankern. Eine ähnliche Entwicklung findet auch an einer der staatlichen Hochschulen statt. Hier wurde eine eigene Personalstelle mit dem Titel „Beratung zur Barrierefreiheit“ geschaffen, die auf verschiedenen Ebenen mit den Lehrenden zusammenarbeitet. Die dortige Expertin führt aus:

„Einmal werden sie (die Lehrenden, Anm. Verf.) darin unterstützt sicherzustellen, dass die erforderlichen Anpassungen, die Studenten benötigen, umgesetzt werden und das Office gibt eine Rückmeldung hierzu. Ein weiterer Bereich ist die Arbeit mit Lehrenden am Lehrdesign im Sinne von Universal design in der Lehre. Ziel der Kurse ist es, heraus zu arbeiten, wie der Kurs für alle Studierenden optimal zugänglich gestaltet werden kann.“ (Interview Frau C.).

Die Expertin einer anderen staatlichen Hochschule berichtet über das Bestreben ihres Büros, die Themen behinderter Studierender durch Schulungen von Mitarbeitern in allen regulären Angeboten zu verankern, um auf Dauer Inklusion und soziale Gerechtigkeit zu erreichen. So wurden an der Universität, an der sie tätig ist, bereits behinderungsspezifische Inhalte in allgemeine Trainings zum Thema „Einsatz von Technologie in der Lehre“ einbezogen. An zwei der untersuchten Universitäten besteht zudem eine intensive Zusammenarbeit der Disabled Student Services mit KollegInnen anderer Hochschulprogramme, um reguläre Angebote wie z.B. allgemeine Schreibkurse auch für behinderte Studierende nutzbar zu machen.

Gibt es eine Barriere, Hilfe zu beantragen?

Nicht alle Studierenden, die Unterstützung benötigen, wenden sich an den Disability Service. Die interviewten Servicedirektoren gehen von einer hohen Dunkelziffer an Studierenden aus, die sich nicht im Behindertenbüro registriert haben und somit keine Unterstützung erhalten. Das betrifft sowohl Studenten mit sichtbaren Behinderungen, die keine spezielle Hilfe auf dem barrierefreien Campus benötigen wie auch Studenten mit nicht sichtbaren Behinderungen, die ihren Studienalltag ohne das Büro managen.

Die Einschätzung der befragten Experten deckt sich mit einer an zwei amerikanischen Universitäten durchgeführten Studentenbefragung. Diese ergab, dass 19 % glaubten, eine oder mehrere signifikante Schwierigkeiten beim Lernen zu haben. Nur 4% nahmen jedoch Unterstützung durch das Disability Service Office an ihrer Hochschule an. Die anderen 15% bevorzugten individuelle Lösungen (vgl. Spencer & Romero 2008). Ein Motiv, sich nicht als behindert registrieren zu lassen wird in der Angst vor möglicher Ausgrenzung durch die peer group vermutet. Studierende an privaten Hochschulen haben zudem mit ihrer eigenen besonders hohen Leistungsorientierung zu kämpfen, wie von einer Beraterin beschrieben wird:

„An unserer Hochschule, die als Elitehochschule gilt, gibt es viele sehr erfolgreiche Studenten. Ihnen wurde vermittelt, dass sie kämpfen müssen, dass sie durch extreme Leistungen erfolgreich sein können und dass sie alles alleine schaffen müssen. Diese Sicht

ist Teil ihrer Integrität, ihres Charakters. Das hält die Studenten vom Disability Office fern" (Interview Frau H.)

Andere Studierende wiederum befürchten eine strengere, benachteiligende Behandlung durch das Lehrpersonal, wenn diese von der Beeinträchtigung erfahren.

B) Welche Rolle spielen die Größe und finanzielle Ausstattung der Hochschulen beim Angebot von Unterstützung?

Der größte Unterschied zwischen amerikanischen und deutschen Hochschulen liegt in der finanziellen Ausstattung. Im Jahr 2005 verfügten die öffentlichen Hochschulen mit vierjährigen Studiengängen in den USA über 26 000 Dollar pro Student, privaten Hochschulen standen sogar ca. 38 000 Dollar pro Studierendem zur Verfügung. Demgegenüber konnten Deutsche Hochschulen im selben Jahr nur ca. 11 000 Euro (etwa 12.000 Dollar) pro Student ausgeben. Ein Großteil dieses Geldes wird in den USA über hohe Studiengebühren, Spenden und aus Vermögenserträgen „erwirtschaftet“ (vgl. Grothus 2008). Damit sind US-amerikanische Hochschulen finanziell wesentlich besser ausgestattet als deutsche und sind demnach auch eher in der Lage, die gesetzlich geforderten individuellen Hilfen für behinderte Studierende aus eigenen Mitteln zu zahlen.

	Mitarbeiter	Beh.Stud.	Basisfinanz.
Staatl. Hochschulen			
■ S 4	31	850	1,2 Mill. \$
■ S 3	19	800	1,2 Mill. \$
■ S 1	9	900	
■ S 2	6	500	
■ S 5	6	450	600 000 \$
Priv. Hochschulen			
■ P 1	8	1300	
■ P 2	1,5	95	
■ P 3	2	165	

Alle acht untersuchten Hochschulen verfügen über ein Servicebüro für behinderte Studierende, und erfüllen somit die gesetzlichen Vorgaben. Jedoch variiert die Anzahl der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen je nach Größe, Struktur und finanzieller Ausstattung der einzelnen Einrichtungen. Die Folie zeigt deutlich, dass der Personalschlüssel zur Unterstützung von Studierenden mit

Beeinträchtigung an den staatlichen Hochschulen wesentlich höher ist als an privaten Einrichtungen. Dieser Unterschied lässt sich möglicherweise durch die Tatsache erklären, dass personelle Unterstützung von privaten Hochschulen in der Regel extern teuer „eingekauft“ wird. Die auffällig hohe Mitarbeiterzahl des Disabled Student Services der größten besuchten staatlichen Universität (31 Angestellte) erklärt sich dadurch, dass diese Hochschule im Unterschied zu den anderen aus Kostengründen eigene Gebärdensprach- und Schriftdolmetscher ausbildet und beschäftigt. Eine zweite staatliche Hochschule (19 Angestellte) wiederum weist eine andere Organisationsstruktur auf: Hier wurden die Aufgaben des politischen Gleichstellungsbeauftragten und die akademische Unterstützung durch den Disabled Student Service, die an anderen Hochschulen getrennt sind, in einem Büro zusammen geführt.

Sowohl die Disabled Student Services wie auch die individuellen Serviceleistungen werden grundsätzlich aus Mitteln der Hochschulen finanziert. Eine Realisierung von Angeboten, die über gesetzliche Vorgaben hinausgehen, ist dagegen nur über Drittmittelfinanzierung möglich. An der größten der besuchten staatlichen Hochschulen werden jährlich ca. 15 000 Unterstützungsmaßnahmen für 870 Studenten finanziert. Manche Studenten benötigen 3 verschiedene Anpassungen, z.B. Mitschreibkräfte, alternative Medien und zusätzliche Zeit bei Tests. Wird eine benötigte Hilfe abgelehnt und verklagt ein unzufriedener Student die Hochschule, dann entstehen aus Sicht des Experten Probleme für die Hochschule, da ein verlorener Rechtsstreit sehr teuer werden kann. Ein Schadensersatz in Millionenhöhe ist keine Seltenheit. Der Präsident der größten der befragten staatlichen Hochschulen ist u.a. auch aus diesem Grund darum bemüht, die behinderten Studenten möglichst zufrieden zu stellen und vermeidet Kürzungen in diesem Bereich.

Derzeit sind alle staatlichen Hochschulen der USA von starken finanziellen Einschnitten betroffen und nicht alle Hochschuldirektoren sparen die Disability Offices von Kürzungen aus. An einigen Universitäten wird starker Druck auf die Servicedirektoren ausgeübt, die Zugangshürden zu Leistungen zu erhöhen indem sie mehr Gutachten verlangen, weniger Hilfen pro Student zu bewilligen und Gruppen- statt Einzelcoaching anzubieten. Zwei Interviewpartner staatlicher Hochschulen berichten über enormen Personalmangel bei einem gleichzeitigen Anstieg an Unterstützungsnachfragen. Finanzielle Einsparungen wirken sich am stärksten im Personalbereich aus. Dort werden Kürzungen durch eine höhere Arbeitsbelastung und kostensparende Teilzeitstellen aufgefangen. Als Folge steigt die Unzufriedenheit bei Studierenden und die Zahl der gerichtlichen Auseinandersetzungen steigt an. Frau B. berichtet: *„Studentische Klagen gibt es mittlerweile alle zwei Jahre und davon geht jeder zweite Fall vor ein Gericht.“* (Interview Frau B.)

Im Gegensatz zu den staatlichen Hochschulen sind die privaten Universitäten weniger stark von Einsparungen betroffen, da diese überwiegend aus hohen Studiengebühren und Geldanlagen finanziert werden und eine geringere Abhängigkeit von öffentlichen Finanzierungen besteht. Das Disability Office der größten der besuchten privaten Eliteuniversitäten ist wegen einer zweckgebundenen Spende eines Alumnus (13 Mill.) besonders gut ausgestattet und in der Lage, sehr umfassende individuelle Unterstützungen für lernbeeinträchtigte Studenten anzubieten.

Einflussfaktoren auf die Ausstattung der Service-Büros und die Unterstützungsleistungen

Die Art und der Umfang der Unterstützungsleistungen hängen aus Sicht aller befragten Experten in erster Linie von der Hochschulphilosophie und von der Hochschulleitung ab. Weiterhin wird auch ein Zusammenhang zwischen starken Behinderteninitiativen und einer positiven Hochschulentwicklung im Bereich Behinderung gesehen. Dort wo behinderte Menschen selbstbewusst für ihre Rechte gekämpft haben, entstanden sehr differenzierte und über die gesetzlichen Vorhaben hinausgehende Angebote. Alle acht Befragten vertreten die Auffassung, dass die Haltung der Hochschulleitung einen größeren Einfluss auf die Serviceangebote hat als die finanziellen Ressourcen. Sie sehen jedoch Unterschiede zwischen staatlichen und privaten Institutionen. Vertreter beider Hochschulformen, der privaten und staatlichen, halten jeweils die Möglichkeiten ihrer Einrichtungen für die besseren. So ziehen zwei Experten staatlicher Universitäten aus ihren vorherigen Berufserfahrungen in einer privaten Institution die Schlussfolgerung, dass eine staatliche Einrichtung bessere Möglichkeiten für Studierende mit Beeinträchtigung bietet, da private Hochschulen stärker von Unternehmensgedanken und wirtschaftlichen Interessen geleitet seien. Kostenintensive Unterstützungen wie Dolmetscher oder architektonische Umbauten seien dort schwieriger durchzusetzen, und die Vergabe von Unterstützungen sei wesentlich strenger. Dagegen führen zwei Vertreterinnen privater Hochschulen an, dass private Einrichtungen im Gegensatz zu staatlichen wesentlich individuellere und direktere Hilfen anbieten könnten.

Auch die Größe einer Hochschule wird als wichtiger Einflussfaktor bei der Gestaltung von Angeboten gesehen. Je kleiner eine Hochschule, desto weniger differenzierte Angebote werden aus Sicht einer Interviewpartnerin benötigt. Im Unterschied zu großen Universitäten bieten kleine Einrichtungen zudem die Möglichkeit einer sehr engen Kooperation mit Fakultätsmitgliedern.

C) Inwieweit sind US-amerikanische Lösungswege auf deutsche Hochschulen übertragbar?

Auf Grund der unterschiedlichen Sozialleistungs- und Hochschulfinanzierungssysteme beider Staaten bestehen große Unterschiede in den Fördervoraussetzungen bei Behinderung. Während die finanzielle Zuständigkeit für die Gewährung individueller technischer oder personeller Hilfen (z.B. Dolmetscher) in den USA bei den Hochschulen liegt, sind in Deutschland überwiegend Sozialleistungsträger für die Gewährung personeller Hilfen zuständig. Eine Übertragbarkeit des amerikanischen Modells zur Finanzierung von individuellen Hilfen ist deshalb nicht möglich. Dagegen ist eine Übertragung anderer Aspekte, wie beispielsweise die Gewährung umfassender Nachteilsausgleiche bei Hausaufgaben und Prüfungen ohne großen Aufwand flächendeckend auf die deutsche Situation übertragbar. Folgende, von den Interviewpartnerinnen als sinnvoll beschriebene Aspekte zur Verbesserung der Chancengleichheit für behinderte Studierende sollten in Deutschland diskutiert und umgesetzt werden:

- Antidiskriminierungs-Regelungen für den Bildungsbereich
- Vergabe staatlicher Gelder an die Bedingung zur Barrierefreiheit knüpfen
- Überwachung durch die Hochschulen
- Verankerung des Rechtes auf individuelle Nachteilsausgleiche in allen Prüfungsordnungen
- Installation von Servicebüros zur Beratung und Koordination der notwendigen individuellen Unterstützung
- Umfassenderer Einsatz technischer und personeller Hilfen

Im Rahmen der Untersuchung hat sich gezeigt, dass eine mehrdimensionale Perspektive auf Behinderung, die soziale Bedingungen in den Fokus nimmt und Beeinträchtigung als Diversity-Aspekt versteht, zu anderen Lösungen führt als individuelle Behinderungsmodelle. Diese Sicht wird auch von Mole bestätigt. Sie schreibt:

„A social model of service provision would determine ways to make all aspects of university life accessible from the outset. (...) In an ideal world there would be no need for this type of service because all aspects of university life would be accessible.“ (Mole o.J.)

Statt Speziallösungen für einzelne Zielgruppen zu favorisieren sollte das Thema Behinderung im Sinne eines Diversity Verständnisses künftig grundsätzlich in alle regulären Hochschulangebote einbezogen werden. Um auch der größten Gruppe - den Studierenden mit einer nicht-sichtbaren Beeinträchtigung - gerecht zu werden, muss das Behinderungsverständnis auf diese Zielgruppe erweitert werden. Zur Umsetzung des Inklusions- und Diversity-Gedankens und der Sicherung der internationalen Anschlussfähigkeit sollten Konzepte des „Universal Design in der Lehre“ entwickelt und etabliert werden.

Der aktuelle bundesweite Hochschuldiskurs über die Weiterentwicklung der Lehre unter Diversity-Aspekten bietet die Chance zur Veränderung der Situation beeinträchtigter Studierender, wenn dort auch ihre Bedarfe aktiv eingebracht werden. In diesem Bereich besteht ein aktueller Handlungsbedarf, da die Gruppe der Menschen mit Beeinträchtigung kaum in Diversity-Ansätze einbezogen wird (vgl. Davis 2011).

Abschließend möchte ich meinen Vortrag mit einem Interviewzitat über die positiven Auswirkungen einer ressourcenorientierten Sichtweise und die Schaffung gleichberechtigter Bedingungen für beeinträchtigte Studierende:

„Menschen mit Beeinträchtigung sind ebenso klug wie andere auch und sie geben der Gesellschaft viel zurück, wenn sie eine echte Chance haben, sich zu entfalten. Es hängt viel davon ab, welche Bedingungen die Gesellschaft ihnen zur Verfügung stellt – ob ihnen die gleichen Möglichkeiten gewährt werden wie nicht behinderten Menschen auch. Und das ist eine Frage der Haltung.“ (Interview Frau A.)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Verwendete Literatur:

Americans with Disabilities Act of 1990, Public Law 101-336, 42 U.S.C. 12101

Davis, L.: Why Is Disability Missing From the Discourse on Diversity? In: The Chronicle of Higher Education, Thursday, October 6, 2011

URL: <http://chronicle.com/article/Why-Is-Disability-Missing-From/129088/>

Grothus, U.: Amerika, hast Du es besser? In: DIE ZEIT online. Forschung & Lehre. 10. Oktober 2008. URL: <http://www.forschung-und-lehre.de/wordpress/?p=1278&print=1>

Kroeger, S. & Schuck, J.: Moving Ahead: Issues, Recommendations and Conclusions. *New Directions for Student Services: Responding to Disability Issues in Student Affairs*, 1993.

Mole, H.: Services for disabled students in US higher education: Implementing a social model approach. The Department of Sociology and Social Policy, The University of Leeds. Submitted for the Degree of Masters of Arts in Disability Studies. Leeds o.J.

Section 504 of the Rehabilitation Act of 1973, Public Law 93-112, Title 29 U.S.C. 794

Spencer, Andrea M.; Romero, Olga: Engaging Higher Education Faculty in Universal Design. Addressing Needs of Students with Invisible Disabilities. In: Burgstahler, Sheryl E.; Cory, Rebecca C. (Editor): *Universal Design in Higher Education. From Principles to Practice*. Cambridge, Massachusetts 2008, p. 145-156

Winick, S. & Gomez, C. (Hg.): *Disability Compliance for Higher Education. 2008 Year Book*. S. 2-14